



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2017
(OR. en)

15864/12
ADD 1 REV 2 DCL 1

WTO 348
SERVICES 66
FDI 27
COASI 179
OC 625

FREIGABE

des Dokuments	15864/12 ADD 1 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	29. November 2012
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Richtlinien für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Japan

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2012 (03.12)
(OR. en)**

**15864/12
ADD 1 REV 2**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**WTO 348
SERVICES 66
FDI 27
COASI 179
OC 625**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	Richtlinien für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Japan

Die Delegationen erhalten als Anlage die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten (Handel)) auf seiner Tagung vom 29. November 2012 angenommene endgültige Fassung der Richtlinien für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Japan.

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES FREIHANDELSABKOMMENS MIT JAPAN

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

1. Das Abkommen enthält ausschließlich Bestimmungen über den Handel und handelsrelevante Bereiche, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.
2. Das Abkommen hat ambitioniert, umfassend, ausgewogen und in jeder Hinsicht mit den in der Welthandelsorganisation (WTO) geltenden Vorschriften und Pflichten vereinbar zu sein. Die Verhandlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der im Rahmen der WTO übernommenen Verpflichtungen geführt und abgeschlossen.
3. Das Abkommen sieht die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Investitionen vor und enthält Vorschriften über Handelsfragen.
4. Das Abkommen enthält Verpflichtungen in Bereichen, die unter die Zuständigkeit subzentraler Behörden und sonstiger Stellen der beiden Vertragsparteien fallen.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

PRÄAMBEL UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5. In der Präambel wird daran erinnert, dass die Partnerschaft mit Japan auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung von 1991 und dem Aktionsplan von 2001 (Aktionsplan EU–Japan "Unsere gemeinsame Zukunft gestalten") sowie in späteren Erklärungen und anschließenden Aktionsplänen zum Ausdruck kommen. Ferner wird darin unter anderem Bezug genommen auf
 - die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union,
 - das Engagement der Vertragsparteien für eine nachhaltige Entwicklung und den Beitrag des internationalen Handels zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension, einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,
 - das Eintreten der Vertragsparteien für ein Abkommen, das im vollen Einklang mit den sich aus ihrer WTO-Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten steht,

- das Recht der Vertragsparteien, die für die Verwirklichung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen auf dem ihnen zweckmäßig erscheinenden Schutzniveau zu treffen, sofern diese Maßnahmen nicht ein Mittel nicht zu rechtfertigender Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen,
- das Ziel, mit dem Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen zu schaffen,
- das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, den besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen stehen, die einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und Investitionen leisten wollen,
- die Zusage der Vertragsparteien, mit allen relevanten interessierten Akteuren in den betreffenden Bereichen zu kommunizieren, einschließlich der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

1. ZIELE

6. In dem Abkommen wird das gemeinsame Ziel bekräftigt, annähernd den gesamten Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassung im vollen Einklang mit den WTO-Vorschriften, insbesondere Artikel XXIV GATT und Artikel V GATS, schrittweise beiderseitig zu liberalisieren. Im Mittelpunkt sollte insbesondere die Beseitigung nichttarifärer Hemmnisse stehen, die den Zugang einer Partei zum Markt der anderen Partei behindern.
7. In dem Abkommen wird anerkannt, dass die nachhaltige Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien ist und dass sie anstreben, die Einhaltung internationaler Umwelt- und Sozialübereinkünfte und -standards zu gewährleisten und zu erleichtern. In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die Vertragsparteien den Handel oder ausländische Direktinvestitionen weder durch Senkung des Niveaus der internen Rechtsvorschriften und Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz noch durch Lockerung der Kernarbeitsnormen oder der Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt fördern.

Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens werden im Rahmen einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung untersucht, die die Kommission parallel zu den Verhandlungen vornehmen sollte und die abzuschließen ist, bevor ein endgültiges Abkommen paraphiert wird. Ziel der Nachhaltigkeitsprüfung ist es, Klarheit über die voraussichtlichen Folgen des Abkommens für die nachhaltige Entwicklung zu erlangen und Maßnahmen (in handelsbezogenen wie auch nicht handelsbezogenen Bereichen) vorzuschlagen, um die Vorteile des Abkommens zu maximieren und potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder zu minimieren.

2. WARENVERKEHR

8. Einfuhr- und Ausfuhrzölle

Ziel des Abkommens ist es, Einfuhrzölle, Abgaben gleicher Wirkung auf beiden Seiten oder sonstige Hemmnisse für die Einfuhr aller Ursprungswaren der anderen Vertragspartei abzubauen. Angestrebt wird die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Handelsliberalisierung. Die Zölle der meisten Positionen sollten bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden, wobei die erforderliche Parallelität beim Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen – was eine Voraussetzung für ein ausgewogenes Abkommen von gegenseitigem Vorteil darstellt – zu achten ist. Die Zahl der sensiblen Erzeugnisse, für die Übergangszeiten von grundsätzlich nicht mehr als sieben Jahren gelten könnten, sollte auf ein Minimum beschränkt werden, und spezielle Regelungen werden für die sensibelsten Erzeugnisse, beispielsweise Kraftfahrzeuge, vorgesehen, für die längere Übergangszeiten in Betracht gezogen werden.

Ausgangspunkt der Verhandlungen über die Zollsenkungen sind die von der EU am Tag der Einleitung der Verhandlungen *erga omnes* angewandten Zölle und die von Japan am Tag der Einleitung der Verhandlungen *erga omnes* angewandten Zölle. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Zollerhöhungen ab dem ersten Tag der Verhandlungen nicht in den Verhandlungen berücksichtigt werden. Das Abkommen enthält möglichst viele Verpflichtungen zur frühzeitigen vollständigen Liberalisierung, unter anderem für Umweltwaren und -dienstleistungen. Das Abkommen sollte die Kohärenz mit den Vorteilen gewährleisten, die Japan in Verhandlungen mit anderen wichtigen Handelspartnern gewährt hat. Aufgrund des Abkommens gelten für EU-Erzeugnisse mindestens die gleichen Vorteile, die Japan anderen Parteien in bestehenden oder künftigen Abkommen gewährt.

Alle bestehenden Zölle und sonstigen Abgaben auf Ausfuhren und alle Maßnahmen gleicher Wirkung werden verboten und neue nicht eingeführt.

9. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Das Abkommen untersagt Verbote und Beschränkungen im Handel zwischen den Vertragsparteien, die nicht durch die unten aufgeführten allgemeinen Ausnahmen gerechtfertigt sind, und enthält verbesserte Disziplinen für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen.

10. Nichttarifäre Handelshemmnisse

Die umfassende und wirksame Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse als Mittel zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen in Japan ist eines der wichtigsten Ziele der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan.

Damit dieses Ziel erreicht wird, enthält das Abkommen spezielle und substanzielle Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf wichtige Bereiche von EU-Interesse, durch die bestehende nichttarifäre Hemmnisse effektiv beseitigt werden, die Errichtung neuer solcher Hemmnisse verhindert wird und der Marktzugang in stärkerem Maße verbessert wird, als dies durch horizontale Vorschriften bewirkt werden kann.

Zu den Fragen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, gehören unter anderem diejenigen, die in der Liste der Beispiele für nichttarifäre Handelshemmnisse im Anhang des gemeinsamen Berichts über die Sondierungsgespräche zwischen der EU und Japan über Handels- und Wirtschaftsfragen aufgeführt sind.

In Bereichen, in denen die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse grundlegend wichtig für die Gewährleistung des Marktzugangs ist, sollte das Abkommen – sofern dies nötig oder hilfreich ist, um diese Ziele zu erreichen – spezielle Anhänge zu nichttarifären Hemmnissen enthalten. Zu diesen Bereichen sollten beispielsweise Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen, elektrische und elektronische Erzeugnisse, Medizinprodukte, Pharmazeutika, Chemikalien oder Agrarnahrungsmittel gehören.

Insbesondere werden die Vertragsparteien in Bezug auf den Automobilsektor die UN/ECE-Regelungen annehmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge, Teile, Systeme und Komponenten mit Ursprung in einer Vertragspartei auf dem Markt der anderen Vertragspartei akzeptiert werden, ohne dass zusätzliche Prüfungen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen notwendig sind. Insbesondere wird eine von der ausführenden Vertragspartei ausgestellte Konformitätsbescheinigung als ausreichender Nachweis einer Typgenehmigung gelten.

Das Abkommen wird Bestimmungen bezüglich des Verbots steuerlicher Diskriminierung enthalten. Es sollte ferner ein Vermittlungsmechanismus vorgesehen werden, um die Beilegung von Divergenzen über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit nichttarifären Handelshemmnissen zu erleichtern.

In dem Abkommen wird ein klarer und strikter Parallelismus zwischen der gegenseitigen Abschaffung von Einfuhrzöllen durch die Europäische Union und von nichttarifären Handelshemmnissen durch Japan vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Abschaffung von Einfuhrzöllen eine Überprüfung vorausgehen wird, dass alle nichttarifären Handelshemmnisse wirksam beseitigt worden sind.

11. Ursprungsregeln

Dem Abkommen wird ein Protokoll zur Festlegung der Ursprungsregeln und zur Regelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beigelegt. Sein Inhalt trägt den üblichen Präferenzursprungsregeln der EU und den Interessen der Hersteller in der Europäischen Union Rechnung.

12. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

In einer Klausel über die verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden werden Verfahren und geeignete Maßnahmen festgelegt, die die Vertragsparteien anwenden können, wenn Amtshilfe im Zollbereich nicht gewährt wird oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt werden.

13. Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Es sollte auch vorgesehen werden, dass gemeinsam geprüft wird, welche geeigneten Maßnahmen im Falle von Fehlern getroffen werden können, die den zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln unterlaufen.

14. Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

Neben der Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse beinhaltet das Abkommen auch zusätzliche Bestimmungen, durch die der Zugang zum Markt der jeweils anderen Partei erleichtert wird. Insbesondere umfasst das Abkommen allgemeine Grundsätze (Verhältnismäßigkeit, keine ungerechtfertigten Beschränkungen, Diskriminierungsverbot usw.) sowie auf den WTO-Vorschriften aufbauende und diese ergänzende Bestimmungen, mit denen unter anderem angestrebt wird, die Transparenz zu erhöhen, eine gute Regulierungspraxis zu fördern, die einschlägigen internationalen Normen zu befolgen, die Kompatibilität und Konvergenz technischer Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen zu erreichen, die Prüf- und Zertifizierungserfordernisse zu straffen, zum Beispiel durch Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes bei der Konformitätsbewertung (einschließlich der Selbstzertifizierung in Bereichen, in denen dies möglich und zweckmäßig ist) und die Nutzung der Akkreditierung zu fördern. Ein weiteres Ziel des Abkommens ist die Verbesserung der Verbreitung von Informationen unter den Einführern und Ausführern.

In den Verhandlungen sollte geprüft werden, ob die Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren ausgebaut werden kann.

Das Funktionieren des bestehenden Abkommens über gegenseitige Anerkennung soll überprüft werden, um seine Umsetzung zu verbessern und effizienter zusammenzuarbeiten. Das Abkommen über gegenseitige Anerkennung könnte geändert werden, um seine Verwaltung und seine Verfahren zu vereinfachen und seinen Geltungsbereich auf weitere Erzeugnisse, Erfordernisse und Konformitätsbewertungsverfahren zu auszudehnen.

15. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Verhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der vom Rat am 20. Februar 1995 erlassenen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 4976/95 des Rates). Ferner wird das Abkommen auf eine Reihe allgemeiner Grundsätze des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (unter anderem Verhältnismäßigkeit, Verbot ungerechtfertigter Verzögerungen, Transparenz und Diskriminierungsverbot) Bezug nehmen, die im Handel zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden, um den Zugang der anderen Vertragspartei zu ihren Märkten zu erleichtern und gleichzeitig die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze zu schützen. Mit dem Abkommen wird überdies angestrebt, die Rechte und Pflichten gemäß dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen bilateral zu bekräftigen.

In dem Abkommen sollte ein Mechanismus für die Verhinderung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse vorgesehen werden, um durch größere Transparenz sowie Sicherheit und Kohärenz bei der Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu einer reibungslosen, wirksamen Anwendung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu gelangen. Mit dem Abkommen wird insbesondere angestrebt, die negativen Auswirkungen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf Fragen wie die Vorabregistrierung lebensmittelverarbeitender Betriebe, die gegenseitige Anerkennung des Status der Seuchenfreiheit der Vertragsparteien und den Grundsatz der Regionalisierung sowohl bei Tierseuchen als auch bei Pflanzenkrankheiten durch Zusammenarbeit bei der Regulierung, die Förderung des Informationsaustauschs über die Anwendung internationaler Normen (Internationales Tierseuchenamt, Internationales Pflanzenschutzübereinkommen, Codex Alimentarius) und Vertrauensbildung in Bezug auf im Handel anwendbare gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, gleichzeitig jedoch die unentbehrlichen Mindestkontrollen an den Außengrenzen aufrechtzuerhalten. *Das Abkommen sollte ferner geeignete Regelungen zur Lösung von Marktzugangsfragen und zur Erleichterung der Beilegung von Differenzen enthalten.*

Mit dem Abkommen sollten darüber hinaus die Möglichkeiten geprüft werden, die geeigneten Bedingungen für eine Zusammenarbeit beider Seiten im Bereich des Tiereschutzes herzustellen.

16. Allgemeine Ausnahmen

Das Abkommen enthält eine allgemeine Ausnahmeklausel auf der Grundlage der Artikel XX und XXI des GATT.

17. Schutzmaßnahmen

Damit möglichst weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen erzielt werden und etwaiger nötiger Schutz gewährleistet wird, der den Besonderheiten von sensiblen Bereichen, beispielsweise dem Automobilsektor, Rechnung trägt, wird das Abkommen eine bilaterale Schutzklausel enthalten, nach der eine Vertragspartei die Zollpräferenzen ganz oder teilweise aufheben kann, wenn einem heimischen Wirtschaftszweig durch den Anstieg der Einfuhren eines Erzeugnisses aus der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht.

18. Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Abkommen enthält eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, nach der eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen geeignete Maßnahmen gegen Dumping und anfechtbare Subventionen treffen kann. Das Abkommen umfasst auch Verpflichtungen, die mit den EU-Vorschriften und früheren Übereinkünften im Einklang stehen und über die WTO-Vorschriften in diesem Bereich hinausgehen (zum Beispiel Prüfung des öffentlichen Interesses und Regel des niedrigeren Zolls, zusätzliche Konsultationen).

3. DIENSTLEISTUNGSVERKEHR, NIEDERLASSUNG UND INVESTITIONSSCHUTZ

Dienstleistungsverkehr und Niederlassung

19. In dem Abkommen wird die schrittweise und umfassende beiderseitige Liberalisierung der Niederlassung in allen Wirtschaftszweigen und des Dienstleistungsverkehrs vorgesehen, um im Einklang mit den einschlägigen WTO-Vorschriften, insbesondere Artikel V des GATS, ein möglichst hohes Maß an Marktzugangsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit gelten, eine begrenzte Zahl von Dienstleistungsbereichen von den Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen. Audiovisuelle Dienstleistungen fallen nicht unter dieses Kapitel.

Die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen im Sinne des Artikels I.3 des GATS sind von diesen Verhandlungen ausgeschlossen.

20. Die Vertragsparteien kommen überein, einen Rahmen für die Niederlassung festzulegen, der sich auf die Grundsätze Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Marktzugang und Stabilität stützt.

Innerhalb dieses Rahmens kommen die Vertragsparteien überein, für die Niederlassung von Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet unter gebührender Berücksichtigung des sensiblen Charakters bestimmter Einzelbereiche eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gewährte Behandlung.

21. In den Verhandlungen werden Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung in allen Wirtschaftszweigen und für alle Erbringungsweisen unter gebührender Berücksichtigung des sensiblen Charakters bestimmter Einzelbereiche behandelt und nach Möglichkeit auch die Regulierungsdisziplinen festgelegt, die für die Unterstützung und Erleichterung des Handels erforderlich sind. In dem Abkommen sollte der notwendige Rahmen für die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen festgelegt werden.
22. Den Investoren und Dienstleistern der EU wird eine Behandlung gewährt, die der Behandlung, die den Investoren und Dienstleistern eines Drittlands für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung gewährt wird, mindestens gleichwertig ist.

23. Das Abkommen steht der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegen, die nach den einschlägigen WTO-Vorschriften (Artikel XIV und XIVa des GATS) zu rechtfertigen sind. Die Kommission sollte auch gewährleisten, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Anforderungen in Bezug auf Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen anzuwenden, sofern die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile dadurch nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

Investitionsschutz

24. **Ziel:** Die betreffenden Bestimmungen des Abkommens sollten
- ein möglichst hohes Maß an Rechtsschutz und -sicherheit für europäische Investoren in Japan vorsehen,
 - die Förderung der europäischen Schutzstandards vorsehen, was Europa für ausländische Investitionen attraktiver machen dürfte,
 - gleiche Wettbewerbsbedingungen für Investoren in Japan und in der EU vorsehen,
 - auf der Erfahrung und der bewährten Praxis der Mitgliedstaaten mit bilateralen Investitionsabkommen, auch im Bereich der Streitbeilegung, aufbauen,
 - und das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die für die diskriminierungsfreie Verwirklichung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung unter anderem in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Sicherheit erforderlich sind. Das Abkommen sollte der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen.
- In das dem Investitionsschutz gewidmete Kapitel des Freihandelsabkommens sollen Bereiche geteilter Zuständigkeit aufgenommen werden, beispielsweise Wertpapieranlagen, Streitbeilegung oder Eigentums- und Enteignungsaspekte.
25. **Geltungsbereich:** Das Abkommenskapitel über den Investitionsschutz sollte ein breites Spektrum von Investoren und Investitionen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, abdecken, unabhängig davon, ob die Investition vor oder nach Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurde.
26. **Behandlungsstandards:** In den Verhandlungen wird angestrebt, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die folgenden Behandlungsstandards und Vorschriften in das Abkommen einzubeziehen:
- a) gerechte und billige Behandlung, einschließlich des Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher und diskriminierender Maßnahmen,
 - b) uneingeschränkte Inländerbehandlung,
 - c) uneingeschränkte Meistbegünstigung,
 - d) Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, einschließlich des Rechts auf unverzügliche, angemessene und effektive Entschädigung,

- e) vollständiger Schutz und vollständige Sicherheit für Investoren und Investitionen,
- f) andere wirksame Schutzbestimmungen, zum Beispiel eine "Schirmklausel",
- g) ungehinderter Transfer von Kapital und Zahlungen durch die Investoren,
- h) Vorschriften über den Forderungsübergang.

27. **Durchsetzung:** Das Abkommen sollte nach Möglichkeit einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat enthalten, der auf dem neuesten Stand ist. Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sollte einbezogen werden, aber nicht in das Recht des Investors eingreifen, den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat in Anspruch zu nehmen. Es sollte ein breites Spektrum von Schiedsgremien für Investoren vorgesehen werden, wie sie derzeit im Rahmen der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

28. **Verhältnis zu anderen Teilen des Abkommens:** Der Investitionsschutz sollte in einem gesonderten Kapitel behandelt werden, das nicht mit den an anderer Stelle im Abkommen übernommenen Marktzugangsverpflichtungen verknüpft ist. Die Marktzugangsverpflichtungen könnten gegebenenfalls Vorschriften über Leistungsanforderungen umfassen.

29. Alle Behörden und sonstigen Stellen auf subzentraler Ebene (zum Beispiel Provinzen oder Gemeinden) sollten verpflichtet sein, das Investitionsschutzkapitel des Abkommens einzuhalten.

4. **ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN**

30. Mit größtmöglichem Ehrgeiz sollte angestrebt werden, dass der Geltungsbereich des Abkommens (Beschaffungsstellen, Bereiche, Schwellenwerte, Dienstleistungsaufträge einschließlich insbesondere öffentlicher Bauaufträge) über das Ergebnis der Verhandlungen über das geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen hinausgeht. Im traditionellen Bereich wie im Versorgungsbereich (um die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen einzubeziehen) ist es das Ziel, im Abkommen einen verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) vorzusehen und eine Behandlung zu gewährleisten, die nicht weniger günstig ist als die den heimischen Anbietern gewährte Behandlung. Im Hinblick auf die Straffung und Vereinfachung der Verfahren sowie die Verbesserung ihrer Transparenz und des Marktzugangs enthält das Abkommen auch Vorschriften und Disziplinen in Bezug auf nichttarifäre Hemmnisse, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben und unter anderem Ausschreibungsverfahren, technische Spezifikationen, Rechtsbehelfsverfahren und bestehende Ausnahmeregelungen einschließlich Präferenzregelungen für KMU betreffen. Das Abkommen sollte einen geeigneten Konsultationsmechanismus umfassen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Diskriminierungsverbot und der beiderseitigen Öffnung der Beschaffungsmärkte im Bereich Eisenbahnen, Stadtbahnen und Stadtverkehr auf der Grundlage der von der EU und Japan am 15. Dezember 2011 am Rande der Verhandlungen über das Beschaffungsübereinkommen getroffenen Regelung gewidmet werden. Ziel der Verhandlungen sollte insbesondere sein, alle willkürlichen technischen Hemmnisse oder permanenten Ausnahmeregelungen – darunter auch diejenigen, die sich von der Betriebssicherheitsklausel des Beschaffungsübereinkommens herleiten –, durch die Anbieter aus der EU am Marktzugang gehindert werden, wirksam zu beseitigen sowie das Beschaffungswesen im Bereich Eisenbahnen, Stadtbahnen und Stadtverkehr uneingeschränkt Disziplinen zu unterwerfen, die auf Transparenz und Nichtdiskriminierung beruhen.

5. HANDEL UND WETTBEWERB

31. Das Abkommen enthält Wettbewerbsvorschriften und Bestimmungen über ihre Durchsetzung.
32. Das Abkommen enthält Vorschriften über staatliche Beihilfen. Ferner sollten staatliche Monopole, staatliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten behandelt werden.
33. Das Abkommen sollte eine Verpflichtung beider Vertragsparteien enthalten, umfassende Rechtsvorschriften und eine Behörde für die transparente und diskriminierungsfreie wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten.

6. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

34. Aufbauend auf dem TRIPS-Übereinkommen und dieses ergänzend enthält das Abkommen Vorschriften, mit denen der wirksame, angemessene Schutz und die wirksame, angemessene Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums gewährleistet wird. Es sollten Themen behandelt werden wie das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, Muster und Modelle, Patentfragen, die Haftung der Anbieter von Internetdiensten sowie zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen an den Grenzen. Das Abkommen enthält Bestimmungen über geografische Angaben, die auf der Grundlage von Artikel 23 des TRIPS-Übereinkommens ein hohes Maß an effektiver Anerkennung und wirksamem Schutz für landwirtschaftliche Erzeugnisse – namentlich Wein, Spirituosen und Lebensmittel – und die Umsetzung dieses Schutzes gewährleisten. Diese Bestimmungen sollten einen Schutz von Amts wegen für geografische Angaben vorsehen und eventuelle Konflikte im Zusammenhang mit früherer Nutzung, Gattungsbezeichnungen und Übersetzungen regeln. Spätestens ab dem Inkrafttreten des Abkommens sind alle in seinen Anwendungsbereich fallenden geografischen Angaben wirksam geschützt. In dem Abkommen sollte eine Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Bereich des geistigen Eigentums, unter anderem durch einen regelmäßigen Dialog über geistiges Eigentum, vorgesehen werden, um den Informationsaustausch über die jeweiligen rechtlichen Rahmen und gesetzgeberischen Fortschritte und den Erfahrungsaustausch über Durchsetzung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Konsultationen in Bezug auf Drittländer zu fördern und die Erfüllung der im Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu unterstützen.

7. KAPITALVERKEHR UND ZAHLUNGEN

35. Das Abkommen strebt die volle Liberalisierung des Zahlungs- und Kapitalverkehrs an und enthält eine Stillhalteklause. Es umfasst Ausnahmeregelungen (zum Beispiel für den Fall ernster Schwierigkeiten bei der Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik, aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder für Steuerzwecke), die mit den Bestimmungen des EU-Vertrags über den freien Kapitalverkehr im Einklang stehen. In den Verhandlungen wird Empfindlichkeiten im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs Rechnung getragen, der nicht die Direktinvestitionen betrifft.

8. ZOLL UND ERLEICHTERUNG DES HANDELS

36. Das Abkommen enthält Bestimmungen zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien, gewährleistet jedoch gleichzeitig wirksame Kontrollen. Zu diesem Zweck enthält es Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften, Erfordernisse, Formalitäten und Verfahren der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Diese Verpflichtungen sollten das bestehende Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ergänzen.

37. Das Abkommen sollte die wirksame, kohärente Umsetzung und Anwendung internationaler Vorschriften und Standards auf dem Gebiet der Zoll- und sonstigen handelsrelevanten Verfahren fördern, einschließlich der WTO-Vorschriften und der Übereinkünfte der Weltzollorganisation sowie unter anderem des Übereinkommens von Kyoto in seiner geänderten Fassung.

Das Abkommen enthält Bestimmungen zur Förderung der Anerkennung und des Austausches von bewährten Methoden und Erfahrungen in besonderen Bereichen beiderseitigen Interesses. Diese Bereiche können Fragen wie die folgenden umfassen: Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, standardisierte Dokumentation, zolltarifliche Einreihung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Das Abkommen fördert, gegebenenfalls aufbauend auf den einschlägigen internationalen Standards und Übereinkünften, die Konvergenz auf dem Gebiet der Erleichterung des Handels.

38. Das Abkommen fördert die wirksame, effiziente Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, und zwar in allen Situationen, in denen sich Waren unter zollamtlicher Überwachung befinden, und hinsichtlich eines breiten Spektrums von Rechten des geistigen Eigentums.

39. In den Bestimmungen über die Erleichterung des Handels sollte das Abkommen den Schwierigkeiten Rechnung tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen stehen.

9. HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

40. Das Abkommen enthält Verpflichtungen beider Seiten hinsichtlich der sozialen und ökologischen Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung. Das Abkommen enthält Bestimmungen zur Förderung des Beitritts zu und der wirksamen Umsetzung von international vereinbarten Sozial- und Umweltstandards und -übereinkünften als notwendiger Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Das Abkommen enthält auch Mechanismen zur Unterstützung der Förderung menschenwürdiger Arbeit durch interne Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Sinne der IAO-Erklärung von 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte und sieht eine engere Zusammenarbeit bei handelsrelevanten Aspekten der nachhaltigen Entwicklung einschließlich des Klimawandels vor. Ferner sollte es Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter Standards für die soziale Verantwortung von Unternehmen enthalten.

Mit dem Abkommen sollte gefördert werden, dass Handel und Investitionen einen größeren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Es sollten darin auch die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung rechtmäßig erlangter und nachhaltiger Forst- und Fischereiressourcen sowie die Förderung des Handels mit solchen Ressourcen behandelt werden.

Berücksichtigung finden auch Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Handels mit Umweltwaren, -dienstleistungen und -technologien. In dem Abkommen wird die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens durch einen Mechanismus, an dem die Zivilgesellschaft beteiligt ist, und einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen.

10. ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGULIERUNG

41. Im Hinblick auf die Beseitigung von Hemmnissen für Handel und Investitionen durch geeignete Konsultationsmechanismen wird mit dem Abkommen die Zusammenarbeit bei der Regulierung gefördert, gegebenenfalls einschließlich der Verringerung unnötiger Unterschiede bei der Regulierung durch eine stärkere Angleichung an internationale Regelungen und Normen, um den Handel zu erleichtern, gleichzeitig jedoch Qualität und Wirksamkeit der Vorschriften zu gewährleisten. Mit dem Abkommen sollte die umfassende Nutzung von Folgenabschätzungen und öffentlichen Konsultationen, einschließlich der Evaluierung der spezifischen Auswirkungen von Vorschriftenentwürfen auf die Einfuhren und ihre Verhältnismäßigkeit, unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Förderung von Investitionen werden Bestimmungen über Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung und -kontrolle in das Abkommen aufgenommen, einschließlich Bestimmungen über grenzübergreifende Zusammenschlüsse.

11. WEITERE BEREICHE

42. Das Abkommen könnte Bestimmungen über die Zusammenarbeit in weiteren Bereichen enthalten, die mit den Handelsbeziehungen in Zusammenhang stehen.

12. TRANSPARENZ DER VORSCHRIFTEN

43. Das Abkommen enthält Bestimmungen über
- die Verpflichtung, die Beteiligten vor der Einführung von Vorschriften mit Auswirkungen auf den Handel zu konsultieren,
 - die Veröffentlichung von und öffentliche Konsultationen zu allen allgemeinen Vorschriften mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr,

- Verfahren zur frühzeitigen Vermeidung von Handelsproblemen, die sich aus Vorschriften ergeben,
- Transparenz in Bezug auf die Verwaltung, Umsetzung und Anwendung von Vorschriften mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- oder Dienstleistungsverkehr, einschließlich geeigneter Überprüfungsverfahren,
- die Einrichtung von Informationsstellen und zentralen Anlaufstellen ("one-stop shops"), die konkrete Informationen bereitstellen und Fragen und Ersuchen zum Funktionieren des Abkommens unverzüglich beantworten.

13. INSTITUTIONELLER RAHMEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44. Es sollte eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Abkommen und dem zu schließenden Rahmenabkommen hergestellt werden. Damit sollte die Kohärenz nach außen insbesondere in Bezug auf das Bestehen, die Anwendung, die Aussetzung und die Kündigung der betreffenden Bestimmungen gewährleistet werden.
45. Mit dem Abkommen wird ein besonderer Handelsausschuss eingesetzt, der die Umsetzung des Abkommens überwacht. Für bestimmte Bereiche könnten gegebenenfalls Ausschüsse eingesetzt werden, die im Rahmen des Handelsausschuss agieren. Der Handelsausschuss erstattet dem mit dem Rahmenabkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss Bericht.
46. Zwölf Monate nach Aufnahme der Verhandlungen wird die Kommission die Umsetzung der Verpflichtungen zur Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse in Bereichen von EU-Interesse prüfen, die Japan gemäß den Zeitplänen für die Liste der EU mit Beispielen für nichttarifäre Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf die nichttarifären Maßnahmen im Automobilsektor – und dem Zeitplan für Eisenbahn und städtischen Nahverkehr eingegangen ist. Die Kommission legt einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Beurteilung vor, damit im Benehmen mit dem gemäß Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingesetzten Ausschuss für Handelspolitik darüber entschieden werden kann, ob diesen Verpflichtungen zur vollen Zufriedenheit nachgekommen worden ist. Ist dies nicht der Fall, so sollte die Kommission unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Ansichten entscheiden, die Verhandlungen auszusetzen.

Ein wichtiger Faktor bei dieser Beurteilung wird der Fortschritt bei der Umsetzung der "Zeitpläne für die Liste der EU mit Beispielen für nichttarifäre Maßnahmen" sein, die dem Abschlussbericht über die Sondierungsgespräche (Scoping Report) beigelegt sind.

47. Streitbeilegung

Das Abkommen enthält einen wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus, mit dem gewährleistet wird, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Vorschriften einhalten.

Das Abkommen enthält Bestimmungen über die flexible und schnelle Lösung von Problemen, zum Beispiel einen Vermittlungsmechanismus. Dieser Mechanismus würde die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und den im Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus unberührt lassen. Streitbeilegung und Vermittlung sollten für die meisten Bestimmungen des Abkommens gelten, mit Ausnahme insbesondere der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in verschiedenen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen. Ein Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat, der auf dem neuesten Stand ist, sollte für das Investitionsschutzkapitel vorgesehen werden.

DECLASSIFIED